

**AMTLICH BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DEM  
PERSISCHEN**

Iranische Organisation für Investierung, wirtschaftliche und  
technische Hilfen

Gesetz und Exekutivbestimmungen zur Forderung und Unterstützung  
von Auslandsinvestitionen  
Beschluss von 2002  
mit letzten Berichtigungen

Veröffentlicht durch: die iranische Organisation für Investierung,  
wirtschaftliche und technische Hilfen, Ministerium für Wirtschaft  
und Finanzen

Germany

Bei unterschiedlicher Auslegung des vorliegenden Gesetzes und der Richtlinie ist der persische und englische Wortlaut maßgebend.



## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort:

#### Gesetz zur Förderung und Unterstützung von Auslandsinvestitionen

- Definitionen
- 
- Allg. Bedingungen zur Annahme von Auslandsinvestitionen
- Zuständige Behörden
- Sicherheit und Transfer des Auslandskapitals
- Bestimmungen zur Annahme, Einfuhr und Ausfuhr des Auslandskapitals
- Beilegung von Konflikten
- Abschlussbestimmungen

#### Gesetzlich Bestimmungen zur Anregung und Unterstützung von Auslandsinvestitionen

- Definitionen
- Methoden und Bestimmungen zur Zulassung
- Zulassungssystem
- Zentrale zur Dienstleistungen der Auslandsinvestitionen
- Bestimmungen für Einfuhr, Auswertung und Registrierung des Auslandskapitals
- Bestimmungen zum Ausfuhr des Kapitals und der Kapitalerträge
- Allg. Bestimmungen
- Zentrale zur Dienstleistungen für Auslandsinvestitionen



## Vorwort

Nachdem es etwas 48 Jahre von Beschluss des Gesetzes zu Auslandsinvestitionen im Iran vergangen ist, ist es im letzten Jahr ein neues Gesetz unter der Beziehung Gesetz zur Forderung und Unterstützung von Auslandsinvestition beschlossen worden, das das frühere Gesetz, das heißt das Gesetz zur Anziehung und Unterstützung der Auslandsinvestitionen vom 1955 ersetzen soll. In Wirklichkeit ist der Ziel dieses Gesetzes, die Beschaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Anziehung und Gebrauch von ausländischen Kapitalanlagen und Technologien, und Verwirklichung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

Es ist zu bemerken, dass das neue Gesetz im Vergleich zu dem früheren Gesetz besondere stärken und Besonderheiten hat, die hauptsächlich wie folgt sind:

- leisten von größeren Schutz und Unterstützung aller Arten von Auslandsinvestitionen,
- Erbringen einer umfassenden Definition von der Auslandsinvestition und offizielle Anerkennung der verschiedenen Gebrauchsmethoden der Auslandsinvestitionen, wie direkte Auslandsinvestitionen, verschiedene Methoden zur finanzielle Sicherung, Herstellung, Ausbeutung und Übertragung
- Erbringen von weiteren Krediten im Rahmen der Aufnahme, Bestätigung von Projekten über Auslandsinvestitionen,
- Organisierung einer einheitlichen Zentrale als Zentrale für Dienstleistungen zur Auslandsinvestition bei der Organisation für Investierung, wirtschaftliche und technische Hilfen Irans zu Beschleunigung Erleichterung der Angelegenheiten im Verbindung mit Auslandsinvestitionen in Phasen vor und nach der Ausstellung einer Genehmigung
- Beschaffung der notwendigen Sicherheiten für die Investoren durch die Direkten Verantwortungsübernahme durch die



Regierung und Anerkennung der Grundrechte der ausländischen Investoren. Es ist zu bemerken, dass der Beschluss des neuen Investitionsgesetzes nur ein Teil von den Entwicklungen und Maßnahmen sind, die mit dem Ziel der Durchführung von wirtschaftlichen Verbesserungen und zum Schutz der Rechte und der Interessen von inländischen und ausländischen Investoren unternommen worden sind. Teile der in diesem Rahmen erfolgten Entwicklungen und Reformen sind wie folgt:

- Beschluss eines neuen Steuergesetzes mit verschiedenen Begünstigungen im Bezug auf Steuersatz und Steuerfreistellungen die zur erhöhten Investierung und Produktion im Lande führen wird
- Beschluss eines neuen Steuergesetzes mit verschiedenen Begünstigungen im Bezug auf Steuersatz und Steuerfreistellungen die zu erhöhter Investierung und Produktion im Lande führen wird.
- Beschluss eines Tarifsystems anstelle der nichttariflichen Vorgehensweise,
- Gründung von nichtstaatlichen Banken und Kreditinstituten
- Festlegen einer einheitlichen Devisensatzes durch Einüben einer einheitlichen Devisenpolitik für alle wirtschaftliche Aktivitäten anstelle einer Devisenpolitik mit mehreren Wechselkursen
- Beschaffung der Grundlagen zur Gründung von privaten Versicherungsgesellschaften
- Bestehen auf allseitiger Durchführung der Privatisierungsprogramme, unter anderem Privatisierung von Banken

Die Direktion und Mitarbeiter der Organisation für Investierung heißt die ausländischen Investoren und diejenigen, die an Investierung im Iran interessiert sind herzlich willkommen und bitten sie zur



Persönlichen Besprechung oder Kontaktaufnahme unter nachstehenden Anschriften, damit ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt wird.

Tel.: (098-21) 33113455,33902115,33112917

Fax: (098-21)33901033, 33112917

Internetanschrift: [www.iraninvestment.org](http://www.iraninvestment.org)

[www.investiniran.ir](http://www.investiniran.ir)

**Organisation für Investierung,  
wirtschaftliche und finanzielle Hilfen Irans.**

**Gesetz**  
**Zur Anregung und**  
**Unterstützung von**  
**Auslandsinvestitionen**



## Kapital 1- Definitionen

**Art.1:** die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen

**Gesetz:** Gesetz zur Anregung und Unterstützung von Auslandsinvestitionen

Ausländischer

**Investor:** natürliche oder juristische, iranische oder nichtiranische Personen unter Verwendung eines Kapitals mit ausländischer Herkunft, wenn er die Genehmigung zur Investierung, Gegend des Art. 6 erworben hat

**Auslandskapital:** Verschiedene Kapitalarten, Bar- oder Sachanlagen, die durch den ausländischen Investor ins Land eingeführt wird und folgende Fälle

a- Barbeiträge, die in Form von umtauschbaren Devisen, transferiert durch das Bankssystem oder auf anderen Wegen, die durch die Zentralbank der Islamischen Republik Iran bestätigt worden sind, ins Land eingeführt worden sind.

b- Maschinenanlagen und Ausrüstungen

- Werkzeuge und Ersatzteile, Einzeileile und Rohmaterialien, Zusatz- und Hilfsmaterialien

d- Rechte auf Erfindungen, technisches Know- haw, Handelsmarke und fachliche Dienstleistungen

e- transferbare Aktienerrträge des ausländischen Investors.

Sonstige erlaubte Fälle mit Zustimmung der Regierung

Auslandsinvestition: Verwendung des ausländischen Kapitals in ein neuen oder bestehenden Wirtschaftsinstituts nach dem Erwerb der Genehmigung zu Investierung

**Investierungsgenehmigung:** Die Genehmigung, die gemäß Art. 6 dieses Gesetzes für jede Auslandsinvestierung ausgestellt wird.

**Organisation:** Organisation für Investierung, technische und Wirtschaftliche Hilfen, Irans, Gegenstand des Art. 5 des Gesetz zur



Gründung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Beschluss vom 15.07.1974

**Ausschuss:** Ausschuss zur Auslandsinvestierung, Gegenstand des Art. 6 dieses Gesetzes

## **Kapital 2- allg. Bestimmungen für Zulassung eines ausländischen Kapitals**

**Art.2:** Die Zulassung einer Auslandsinvestierung aufgrund dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung sonstigen gültigen Gesetze und Bestimmungen des Landes muss Zweck Aufbau und Produktionsaktivitäten auf den Gebieten Industrie, Minen, Landwirtschaft und Dienstleistungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen und Richtlinien sein:

Auslandsinvestition

- a- muss zur wirtschaftlichen Entwicklung, Verbesserung der Technologie, Qualitätserhöhung der Produkte, Vermehrung der Arbeitsplätze und Erhöhung der Exporte führen.
- b- darf nicht eine Bedrohung der nationalen Sicherheit sein, zu Vernichtung der Umwelt führen, eine Verwirrung in der Wirtschaft des Landes und Benachteiligung der auf Inlandsinvestitionen basierenden Produkte verursachen.
- c- Ohne Vergabe von Begünstigungen durch die Regierung für ausländische Investoren erfolgen. Mit Begünstigen sind besonders Konzessionen gemeint, wodurch der ausländische Investor in einer Exklusivlage versetzt wird,
- d- Der Wertanteile an produzierten Waren und Dienstleistungen aus der Auslandsinvestierung, Gegenstand dieses Gesetzes der im Verhältnis zu den zur Zeit der Ausstellung der Genehmigung auf den Inlandsmarkt angebotenen Waren und Dienstleistungen in jedem wirtschaftsbereit der 25% Grenze und in jedem Fachgebiet der 35% Grenze nicht übertragen. Die Festlegung der Fachgebieten und der Höher



der Investierung in dem dieser Gebieten ist gemäß der von dem Ministerausschuss beschlossenen Anordnung. Die Investierungen zur Produktion von Waren und Dienstleistung- ausgenommen ist das rohe Erdöl- sind der Berücksichtigung der Relationen freigestellt.

**Bemerkung:** Das Gesetz über Gesetz über Besitzergreifung über Immobilien von ausländischen Staatsbürgern, Beschluss vom 06.06.1931 bleibt nach wie vor rechtsgültig. Besitz von Grundrücken in jeder Grosse ist für den ausländischen Investor im Rahmen dieses Gesetzes verboten.

**Art. 3:** Die ausländischen Investoren, die Gemäß Angaben dieses Gesetzes zugelassen worden sind, genießen die Erleichterungen und Unterstützungen aus diesem Gesetz. Die Auslandsinvestitionen sind auf zwei nachstehenden Wegen zulässig.

- a- direkte Auslandsinvestitionen auf Gebieten, wo eine Aktivität der privaten Branche erlaubt sind.
- b- Auslandsinvestitionen sind auf allen Gebieten im Rahmen ``Ziviler Beteiligung``, ``wechselseitige Geschäftsverträge`` und ``Herstellung Inbetriebnahme und Übertragung``, wobei eine Rückgewinnung des Kapitals und der Erträge ausschließlich durch die wirtschaftliche Ablauf des u investierenden Projekts entstehen und auf Sicherungen durch Regierung, Banken oder Gesellschaften nicht anwesend sind.

**Bemerkung:** solange das Auslandskapital mit dem Gegenstand, Herstellung, Inbetriebnahme und Übertragung, angegeben im Abs. B dieses Artikels und ihm betreffenden Verzinsung nicht vertilgt worden sind, ist dem Investor, das Recht eingeräumt, in dem Wirtschaftsunternehmung des Kapitalempfängers im Bezug auf den Rest seines Kapitalanteils besitzrecht auszuüben.

**Art. 4:** Die Kapitalinvestierung der Regierung und der ausländischen Staaten in der Islamischen Republik Iran bedarf je nach dem Fall der Zustimmung des islamischen Parlaments. Die



Kapitalinvestierungen der ausländischen staatlichen Gesellschaften werden als Privat betrachtet.

### **Kapital 3- Zuständige Behörden**

**Art. 5:** Die Organisation ist das einzige offizielle Organ zu Forderung der Auslandsinvestitionen im Lande, und ist auch für Kontrolle und Überprüfung aller der Auslandsinvestitionen zuständig und die Anträge der ausländischen Investoren bezüglich Zulassung, Einfuhr, Verwendung und Ausfuhr des Kapitals müssen der Organisation vorgelegt werden.

**Art. 6:** zur Überprüfung und Beschlussfassung über die Anträge Gegenstand des Art. 5 ist ein Ausschuss unter der Bezeichnung Ausschuss für Auslandsinvestierungen unter Vorsitz des Ministers für Wirtschaft und Finanzen als Generaldirektor der Organisation und bestehend aus Stellvertreter des Außenministers, Stellvertreter des Vorsitzender der Organisation für Management und Planung des Landes, Stellvertreter des Generaldirektors der Zentralbank des Islamischen Republik Iran und je nach dem Fall, Stellvertreter der betreffenden Ministerien. In Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung wird die Genehmigung für Investierung nach der Bestätigung des Ausschusses und Überschreibung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen ausgestellt. Bei Zulassung der Auslandsinvestierung ist der Ausschuss verpflichtet, die Unter Art. 2 dieses Gesetzes angegebenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

**Vermerk:** Die Organisation muss die Investierungsanträge nach den anfänglichen Überprüfungen spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Erhalt samt der eigenen Ansicht darüber dem Ausschuss vorlegen, und der Ausschuss ist verpflichtet, spätestens innerhalb von einem Monat ab



Erorderungsdatum der Anträge die Sache zu überprüfen und seine endgültige Entscheidung schriftlich mitteilen.

**Art. 7:** zur Erleichterung und Beschleunigung der Angelegenheiten im Bezug auf Zulassung und Aktivitäten der Auslandsinvestierung im Lande sind alle zuständige Behörden wie das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Außenministerium, Handelsministerium, Ministerium für Arbeit und Sozialwesen, Zentralbank der Islamischen Republik Iran, Zollamt, Handelsregisteramt und die Organisation für Umweltschutz sind verpflichtet, einen uneingeschränkt bevollmächtigten mit der Unterschrift des höchsten Bedinsteten der betreffenden Behörde der Organisation vorgestellt werden. die bestellten Vertreter handeln als Verbindungsmann und Koordinator der Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit seiner Behörde stehen.

## **Kapital 4-**

### **Sicherheit und Transfer des Auslandskapitals**

**Art. 8:** Die Auslandsinvestitionen Gegenstand dieses Gesetzes genießen auch alle Rechte, Unterstützungen und Erleichterungen, die für inländische Investitionen gegeben sind in gleicher Masse.

**Art. 9:** Die Aislandsinvestierung wird nicht beschlagnahmt und auch nicht nationalisiert, es sei denn die öffentlichen Interessen des Landes macht das notwendig, und selbst dann erfolgt das gemäß dem gesetzlichen Prozess, auf einer Art ohne Diskriminierung und gegen eine angemessene Bezahlung entsprechend des tatsächlichen Wertes unmittelbar von der Enteignung.

**Bemerkung 1:** Der Antrag auf Schadenersatz muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Enteignung oder Nationalisierung dem Ausschuss vorgelegt werden.



**Bemerkung 2:** Konflikte wegen der Enteignung und Nationalisierung werden gemäß Art. 9 dieses Gesetzes geregelt.

**Art. 10:** Die Übertragung eines Teiles oder ganzen Auslandsinvestition einem inländischen Investor, oder mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen einen anderen ausländischen Investor ist zulässig. Im Falle der Übertragung an einen anderen ausländischen Investor, muss der Übertragte zumindest die gleichen Bedingung und Eigenschaften haben wie der Ursprungliche Investor, und ist aus der Sicht der Bestimmungen dieses Gesetzes der Ersatz oder Partner des früheren Investors.

## **Kapital 5- Bestimmungen für Zulassung, Einfuhr und Ausfuhr eines Auslandskapitals**

**Art. 11:** das Auslandskapital kann auf einen der nachstehenden Arten oder gemäß einer Zusammensetzung von mehreren dieser Wege in das Land eingeführt und unter Schutzbedingungen diese Gesetzes gestellt werden:

- a- in Rials umgewechselte Barbeträge
- b- Beträge, die nicht in RLs. umgewechselt worden und direkt für die der Auslandsinvestierungs betreffenden Einkäufe und Bestellungen verwendet werden.
- c- Gegenstände, die nicht in bar sind, nach der Auswertung durch die zuständigen Stellen.

**Bemerkung:** die Regelungen zur Auswertung und Registrierung des Auslandskapitals werden in der Exekutivverordnung dieses Gesetzes festgelegt.

**Art.12:** Der zu verwendende Devisensatz beim Ein- und Ausfuhr des Auslandskapital und auch aller Devisentransferaktionen, wenn es einen einheitlichen Desvisensatz gibt, ist der in dem Land offiziell geltende Satz, sonst wird der freie Tageswert der betreffenden



ausländische Währung gemäß Feststellung der Zentralbank der islamischen Republik Iran maßgebend sein.

**Art. 13:** Das eigentliche Auslandskapital und seine Gewinne, oder das was von dem Kapital im Lande übrig geblieben ist, kann nach der Bezahlung aller Verpflichtungen und der gesetzlichen Abzüge, und nach dem Beschluss des Ausschusses und der Zustimmung der Ministers für Wirtschaft und Finanzen ins Ausland transferiert werden.

**Art. 15:** Die Zahlung als Raten der finanziellen für die ausländischen Investoren und die betreffenden Kosten, die Verträge über Erfindungsrecht, techn. Know Haus, technischen und Ingenieuringshilfen, Handelsnamen und- Zeichen, Management und ähnliche Verträge im Rahmen der Auslandsinvestitionen gemäß dem Beschluss des Ausschusses und Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen ins Ausland übertragen werden.

**Art. 16:** Die Übertragungen, Gegenstand der Art. 13, 14 und 15 können unter Berücksichtigung der Angaben des Abs. b des Art. 3 dieses Gesetzes durchgeführt werden.

**Art. 17:** Die Sicherstellung der Devisen für die Transferaktionen Gegenstand der Art. 13, 14 und 15 sind auf folgenden Wege möglich.

- a- Kauf von Devisen bei der Banksystem
- b- Von den Devisen, die durch Verkauf der Produkte oder durch Erbringen von Dienstung des Wirtschaftsinstituts, bei dem das Auslandskapital verwendet worden ist.
- c- Export von erlaubten Waren gemäß der Liste, die in der Durchführung dieses Absatzes von dem Ministerausschuss unter Berücksichtigung der betreffenden Gesetze und Bestimmungen bestätigt wird.

**Vermerk 1:** Die Verwendung einer der oben genannten Methoden, oder einer Zusammensetzung von ihnen wird in der Genehmigung zur Auslandsinvestitionen angegeben.



**Vermerk 2:** Bei Kapitalinvestierungen, Gegenstand des Abs. b des Art.3, wenn die Verabschiedung von Gesetzen oder Regierungsbeschlüsse zum Verbot einer Kapitalinvestition führen oder ihre Fortsetzung verhindern, wird der entstandene Schadenersatz, höchstens bis in der Höher der Zahlungsfälligen Raten durch die Regierung gesichert und bezahlt.

**Bemerkung 3:** Die Zentralbank der Islamischen Republik Iran ist verpflichtet, die entsprechenden transferbaren Devisenbeträge, Gegenstand des Abs. b dieses Art. mit Zustimmung der Organisation und Bestätigung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen dem ausländischen Investor zur Verfügung zu stellen.

**Vermerk 4:** Wenn die Genehmigung zur Investierung unter Bezugnahme auf Absätze b und / oder C dieses Artikels erteilt wird, dann gilt diese Genehmigung als Exportgenehmigung

**Art. 18:** Auszug des Teiles eines Auslandskapitals, das im Rahmen der Investitionsgenehmigung ins Land eingeführt, aber nicht verwendet worden ist, untersteht keiner gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen für Devisen, Export und Import.

## **Kapital 6- Beilegung der Konflikte**

**Art. 19:** Falls die Konflikte zwischen der Regierung und dem ausländischen Investor in Verbindung mit Kapitalinvestierungen Gegenstand dieses Gesetzes durch Besprechungen nicht bereinigt und beigelegt werden, wird die Angelegenheit von einem inländischen Gericht verhandelt, es sei denn, im beidseitigen Vertragsgesetz für Investierung mit der Regierung des ausländischen Investors eine andere Art der Beilegung von Konflikten vereinbart worden ist.

## **Kapital 7- die Abschlussbestimmungen**

**Art. 20:** die zuständigen Exekutivorgane sind verpflichtet, im Rahmen der gegenseitigen Vereinbarungen bezüglich Ausstellung



des Visums, der Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitsgenehmigung für die ausländischen Investoren, Direktoren und Experten, für die in Verbindung mit der Auslandsinvestition stehende Privatbranche, die diesen Gesetz unterstehen und für ihre Verwandten 1. Grades auf Antrag der Organisation die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**Vermerk:** Die Konflikte zwischen der Organisation und den Exekutivorganen werden.

**Art. 21:** Die Organisation ist verpflichtet, für die alle den Zugangkeiten zu den Informationen zu ermöglichen, die der Investierung, des ausländischen Kapitalinvestoren, den Investierungsmöglichkeiten, den iranischen Partnern, Gegenstand der Aktivitäten und den Berichten über die durchgeführten Auslandsinvestitionen betreffen und der Organisation zur Verfügung stehen.

**Art. 22:** Alle Ministerien, staatliche Gesellschaften und Organisationen und öffentliche Instituten, die unter Voraussetzung einer namentlichen Bezeichnung von dem Gesetzeinbezogen werden, sind verpflichtet, alle für die Auslandsinvestierung notwendigen Informationen und die Berichte über die schon durchgeführten Auslandsinvestitionen der Organisation zur Verfügung zu stellen, die Organisation ihre Aufgaben gemäß dem o.g. Art. durchführen kann.

**Art. 23:** Der Minister für Wirtschaft und Finanzen ist verpflichtet, alle sechs Monate einen Bericht über die Aktivitäten der Organisation über die Auslandsinvestitionen Gegenstand dieses Gesetzes den zuständigen Kommissionen des islamischen Parlaments vorlegen.

**Art. 24:** Ab Beschlussdatum dieses Gesetzes und seiner Exekutiverordnungen wird das Gesetz zur Gewinnung und Unterstützung der ausländischen Kapitale, Beschluss vom 28.11.1955 und seine Exekutivverordnungen gegenstandslos und ungültig. Die ausländischen Kapitale, die zuvor gemäß dem nun annullierten Gesetz zugelassen waren, unterstehen von nun an den



Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Angaben dieses Gesetzes werden durch die in der Zukunft beschlossenen Gesetze und Bestimmungen nur dann geändert oder annulliert, wenn die Änderung oder Annullierung in diesen Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich erwähnt sind.

**Art. 25:** Die Exekutivverordnung dieses Gesetzes wird innerhalb von zwei Monaten durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen erstellt und zur Bestätigung dem Ministerausschuss vorgelegt.

Diese Gesetz, bestehend aus 25 Artikeln und 11 Vermerken, ist in der öffentlichen Sitzung vom 10.03.02 des islamischen Parlaments verabschiedet worden und der Hauptteile der Art. 1, 2, Abs. c und d, Art. 2, Abs. b, Art. 3 und Art 17 Abs. 2 sind in der Sitzung vom 25.05.02 des Rates zur Festlegung der Staatsinteressen bestätigt worden.

**Exekutivverordnung zur  
Forderung und Unterstützung  
der Auslandsinvestierungen**



## Kapital 1- Definitionen

**Art.1:** Alle Begriffe und Ausdrücke, die unter Art. 1 des Gesetzes zur Forderung und Unterstützung der Auslandsinvestierungen definiert und erläutert worden sind, haben in dieser Verordnung dieselben Bedeutungen. Die sonstigen Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

**Geschäftsordnung:** ist die Exekutivverordnung des Gesetzes zur Forderung und Unterstützung der Auslandsinvestierung  
Wirtschaftsinstitut

**Des Kapitalnehmers:** ist eine neue oder bestehende iranische Gesellschaft, die das ausländische Kapital auf eine in dem Gesetz angegebene Art verwendet.

Nichtstaatliche

**Branche:** das sind die Privatbranche, Genossenschaften, allgemeine nichtstaatliche Institutionen und Organisationen

Offizielles Geld

**Netz des Landes:** Banksystem Zentralbank, staatliche und nichtstaatliche Banken und Kreditanstalten, die keine Banken sind und anhand von Genehmigungen der Zentralbank Geld- und Devisenaktivitäten betreiben

**Anstalt für Buchprüfung:** ist die aus den Buchprüfungsanstalten, Mitglied der offiziellen iranischen Buchprüferverband gewählten Buchprüfungsanstalt, Gegenstand des Gesetzes `` Gebrauch von fachlichen und gewerblichen Erfahrungen der anerkannten Buchprüfer als Offizieller Buchprüfer`` als offizieller Buchprüfer, Beschluss vom 1993 und der Organisation für Buchprüfung durch die Organisation

## Kapital 2- Methoden und Bestimmungen der Zulassung

**Art. 2:** Die Auslandsinvestitionen im Hoheitsgebiet der islamischen Republik werden, die gemäß den gültigen Gesetzesbestimmungen



zugelassen werden, genießen die in dem Gesetz angegebenen Begünstigungen und Unterstützungen. Die Zulassung solcher Investitionen unterstehen den allgemeinen Bedingungen für Zulassung von Auslandskapitalien und geschieht anhand eines schriftlichen Antrags seitens des ausländischen Investors und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung.

**Art. 3:** Die Zulassung der Auslandsinvestierung gemäß diesem Gesetz und den in dieser Verordnung angegebenen Bestimmungen ist im Rahmen der nachstehenden Methodenmöglich. Die Tabelle der Methoden der Auslandsinvestierungen, Sonderheiten und die erbringbaren Begünstigungen im Rahmen des Gesetzes werden durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen erstellt und bekannt gegeben.

- a- direkte Auslandsinvestitionen
- b- Auslandsinvestitionen im Rahmen der vertraglichen Regelungen beziehen sich auf verschiedene Methoden für Herstellung, Inbetriebnahme und Übertragung, gegenseitiger Kaufvertrag und zivile Beteiligung

**Art. 4:** Die Methoden, Gegenstand des Art. 3 dieser Verordnung haben hinsichtlich der Art der Investierung und der gesetzlichen Unterstützung des Gesetzes und der Verordnungen gemeinsame und spezielle Besonderheiten und Begünstigungen, die wie folgt sind:

**A- gemeinsame Besonderheiten und Begünstigungen:**

- a- die ausländischen Investoren genießen die gleiche Behandlungsweise wie die inländischen Investoren
- b- Einfuhr von ausländischen Bar- und Sachanlagen erfolgen ausschließlich anhand Genehmigung zur Kapitalinvestierung und bedarf keiner anderen Genehmigung.

3- der Umfang der Auslandsinvestierung untersteht in jedem Einzelfall keiner Einschränkung.



4- Auslandskapital wird gegen Enteignung und Nationalisierung garantiert und der Ausländische Investor hat in solchen Fällen das Recht, Entschädigung zu bekommen.

5- Ein Transfer des Grundkapitals des Kapitalertrags und Gewinne aus Verwendung des Kapitals in Form von Devisen und je nach dem Fall in Form von Waren sind in der in der Investierungslizenz angegebenen Weise möglich

E- Ein freier Export der durch das Wirtschaftsinstitut des Kapitalsnehmer produzierten Waren ist garantiert und im Falle eines Exportverbotes werden die Waren im Inland verkauft und die Erträge können in Form von Devisen über der offiziellen Geldnetz des Landes transferiert werden.

### **B- Spezielle Besonderheiten und Begünstigungen**

1- direkte ausländische Investitionen.

1-1 Kapitalinvestierung auf allen Gebieten, bei denen eine Aktivität für die Privatbranche erlaubt ist

1-2 eine Einschränkung hinsichtlich Beteiligungsrate für Auslandsinvestition besteht nicht.

2- Investierung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen:

2-1 Eine Entschädigung des für Auslandsinvestition wegen Verbot oder Stillstand bei der Durchführung der finanziellen Vereinbarung durch Verabschieden eines Gesetzes oder Regierungsbeschluss bis in die Höhe der zahlungsfälligen Raten wird durch die Regierung garantiert.

2-2 bei den Methoden `` Herstellung, Inbetriebnahme Übertragung `` und `` zivile Beteiligung `` wird der Kauf der bei dem Investierungsprojekt Produzierten Waren und Dienstleistungen durch die staatlichen Vertragsorganisation, und in den Fällen, wo die staatlichen Organisation die ausschließliche Käufer oder Anbieter von Waren und Dienstleistungen zu Subsidpreisen ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen garantiert.



**Art. 5:** die natürlichen und juristischen iranische Personen, die Investitionswillig im Lande sind, müssen Beweisgründe, die wirtschaftliche und geschäftliche Aktivitäten im Ausland beweisen vorlegen können, um die gesetzlichen Begünstigungen und Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

**Art. 6:** ein ausländischer Investor, der vorher ohne Inanspruchnahme von gesetzlichem Schutz im Iran Kapital investiert hat, kann nach dem Ablauf der Zulassungsformalitäten für die schon durchgeführte Kapitalinvestierung gesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen Nach der Ausstellung der Investierungsgenehmigung, kann der Investor von allen gesetzlichen Privilegien wie Transfer von Erträgen Gebrauch machen.

**Art. 7:** Der ausländische Investor kann durch Kauf von Aktien der bestehenden Wirtschaftsinstitute oder Erhöhung seiner Anteile oder durch eine Mischung von diesen beiden nach der Durchführung der Zulassungsformalitäten von der Privilegien dieses Gesetzes Gebrauch machen, unter der Bedingung, dass diese Investierung einen Mehrwert hervorruft. Dieser neue Mehrwert kann durch Kapitalerhöhung ruft. Dieser neue Mehrwert kann durch Kapitalerhöhung in dem Wirtschaftsinstitut oder Verwirklichung von Zielen wie Führungsverbesserung, Ausbau des Exportes oder Verbesserung des technologischen Stands in dem Wirtschaftsinstitut erreicht werden.

**Art. 8:** Der Ausschuss hat bei der Auswertung und Ausstellung der Genehmigung für jeden Investierungsantrag wie folgt die im Art. 2. Abs. d des Gesetzes festgelegten Relationen überprüfen und Reststellen.

- a- Spezifikationen des vorgeschlagenen Projekts, wie Art und Menge der produzierten Waren und Dienstleistungen, Zeitplan der Durchführung und der Inbetriebnahme des Projekts und Einschätzung des Verkaufs im Inland oder Export ins Ausland müssen in den Formularen zur Beantragung der Investierung eingetragen werden.



- b- Die offiziellen Statistiken der zuständigen Behörden bezüglich Wert- der in der Zeit der Ausstellung der Genehmigung im inländischen Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen in den betreffenden Abschnitten und Fachgebieten, werden durch die Direktion für Wirtschaftsangelegenheiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen eingeholt. Grundlagen für die Beschlüsse des Ausschusses sind Statistiken, die bis zum Ende ersten drei Monaten jedes Jahres durch diese Direktion der Organisation vorgelegt werden.
- c- Auseinander trennen die wirtschaftlichen Abschnitte und Fachgebieten wird anhand der dieser Verordnung beigefügten Liste durchgeführt.
- d- Die Höhe der Investierung in jedem Abschnitt und Fachgebiet wird unter Berücksichtigung der Angaben des Absatzes (a), (b) und (c) dieses Artikels und unter Berücksichtigung der Höhe der Wertes der in dem inländischen Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen wird unter Berücksichtigung der Befreiung von Einschränkung der Investierung für Export durch die Zustandsinvestierung entstandenen Waren und Dienstleistungen ins Ausland durch den Ausschuss festgelegt, und wenn das Projekt bestätigt wird, dann wird auch die Investierungsgenehmigung zugestellt.

**Vermerk:** Die Änderung in Wertanteil der aus der Auslandsinvestierung entstandenen Waren und Dienstleistungen, oder Änderungen in dem Wert der in dem inländischen Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen, die bei der Ausstellung der Investierungsgenehmigung der Beschlussfassung zur Grunde gelegt worden sind, können nach der Ausstellung der Genehmigung keine Wirkung auf die Gültigkeit der Investierungsgenehmigung haben.

**Art.9:** Übertragung der Eigentumsrechte der in dem Verträgen für Herstellung, Inbetriebnahme und Übertragung festgelegten iranischen Partei erfolgt auf Vereinbarung durch allmähliche



Übertragung der Eigentumsrechte im Verlauf der Vertrag und durch einmalige Übertragung der erworbenen Recht am Ende der Vertragsdauer

**Art. 10:** in den Verträgen Herstellung, Inbetriebnahme und Übertragung ist die Übertragung der Eigentumsrechte des Auslandsinvestors an die die Finanzierungsquelle des Projekts sicherstellende Organisation mit Zustimmung des Ausschusses möglich.

**Art. 11:** in Verbindung mit Investierungsprojekten, bei denen eine staatliche Organisation der alleinige Käufer der Produzierten Waren und Dienstleistung ist, oder bei solchen Projekten, deren Produkte an Waren und Dienstleistungen zu den Subsitpreisen angeboten werden, kann der Organisation der Kauf der produzierten Waren und Dienstleistungen zu der in dem Vertrag festgelegten Mengen und Preise im Rahmen der Gesetzesbestimmungen garantieren.

### **Kapitel 3- Zulassungssystem**

**Art. 12:** Die Organisation hat zusätzlich zur dem der Zulassung und Unterstutzung der Auslandinvestierungen im Rahmen des Gesetzes, auch die Aufgaben Durchführung und Lenkung der Aktivitäten zur Forderung der Auslandsinvestierungen im In- und Ausland, und auch Empfehlung der gesetzlichen Grundlagen und die Investierungsmöglichkeiten, Durchführung von Studien und angewandten Forschungen, Veranstalten von Veranstaltungen und Seminaren, Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Anstalten und Organisationen Herstellung von Beziehungen und Koordinierungen zu den Organen, Zusammenbringen und Weitergabe von Informationen über Auslandinvestitionen.

**Art. 13:** Der Ausschuss ist für die Bearbeitung und Beschlussfassung über alle Anträge bezüglich Kapitalinvestierungen hinsichtlich Zulassung, Einfuhr und Verwendung von



Auslandskapitalien, als auch im Bezug auf Ausfuhr des Kapitals und der entstandenen Erträge

**Art. 14:** die ständige Ausschussmitglieder sind die vier in dem Art. 6 festgelegten Stellvertreter, und die Ausschussversammlungen sind mit der Anwesenheit von mindestens drei der ständigen Mitglieder beschlussfähig, und die Beschlüsse werden mit mindestens drei positiven Stimmen gefasst. Die Stellvertreter der sonst zuständigen Ministerien werden auf Einladung des Ausschussvorsitzenden mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, in solchen Fällen werden die Beschlüsse mit Mehrheitsstimmen gefasst.

**Art. 15:** Die Investoren übergeben ihre schriftliche Anträge samt den in dem betreffenden Formular festgelegten Unterlagen der Organisation. Die Organisation wird nach Durchführung der notwendigen Überprüfungen, Einholen des betreffenden Ministeriums, der Antrag des Investors einschließlich der Ansichten der Organisationsexperten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen in dem Ausschuss zur Diskussion Stellen. Das Ausbleiben der Ansicht des zuständigen Ministeriums innerhalb von 10 Tagen nach dem Erhalt der Anfrage gilt als Zustimmung des Ministeriums mit der betreffenden Auslandsinvestierung. Gemäß dem gefassten Beschluss, wofür die positive Ansicht des ausländischen Investors eingeholt worden ist, wird die Genehmigung zur Investierung erstellt und mit Zustimmung und Unterschrift des Ministers für wirtschaft und Finanzen ausgestellt.

Vermerk: die Investierungsgenehmigung beinhaltet die Personalien der Investoren, Art und Weise der Auslandsinvestierung, die Art des Transfers der entstandenen Erträge und der sonstigen der Bestätigung jedes Projektes betreffenden Bedingungen.

## **Kapital 4- Dienstzentrale für Auslandsinvestierungen**

**Art. 16:** Der Beschleunigung und Erleichterung bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Organisation auf den



Gebieten Förderung, Zulassung und Unterstützung der Auslandsinvestierungen im Lande, wird die Zentrale der Dienstleistungen für Auslandsinvestitionen am Ort der Organisation gegründet und die Vertreter der Zuständigen Behörden und Organisationen kommen darin zusammen. Diese Zentrale ist der Mittelpunkt für Vorsprache alle Antragssteller für Auslandsinvestitionen der zuständigen Organisation

**Art. 17:** das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Organisation für Steuerangelegenheiten des Landes, Zollbehörde der Islamischen Republik Iran), Außenministerium, Handelsministerium, Ministerium für Arbeit und Sozialwesen, Ministerium für Industrie und Minen, Landwirtschaftsministerium, Zentralbank der Islamischen Republik Iran, Handelsregisteramt, Organisation für Umweltschutz und die sonstigen Exekutivorganisationen, die von dem Minister für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden schicken ihre uneingeschränkt bevollmächtigten Vertreter mit der Unterschrift des höchsten Exekutivbeamten der Organisation. Diese Vertreter zählen hinsichtlich der Einstellungsbestimmungen zu den betreffenden Organisationen und werden je nach Notwendigkeit und entsprechen dem Umfang der Anträge für Auslandsinvestitionen und Vorsprache der Investoren anhand der Mitteilung der Organisation bei der Zentrale erscheinen, so dass sie entsprechen der in diesem Artikeln übertragenen Aufgaben die Angelegenheiten Interessenten behandelt können.

**Art. 18:** Vertreter, die von den betreffenden Organisationen und Behörden geschickt werden, sind für die Abwicklung aller ihrer Organisation in Verbindung mit der Auslandsinvestition betreffenden exekutive Angelegenheiten und Dienstleistungen verantwortlich. Die zuständige Exekutivorgan ist verpflichtet, zur besseren Durchführung der Aufgaben, die in der Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung dem



Vertreter übertragen werden, Aufgaben, Verantwortungen und Befugnisse des Vertreters allen Abteilungen ihrer Organisation mitzuteilen und gleichzeitig der Verlauf der mit der Auslandsinvestition in Verbindung stehenden Exekutivangelegenheiten in Ihrem Verantwortungsbereich so zu Überprüfung, dass es die Durchführung der Aufgaben des Vertreters in der Zentrale erleichtert.

**Art. 19:** Das zuständige Exekutivorgan muss zur Beibehaltung des ständigen Fortlauf ihre Exekutivaktivitäten und Dienstleistungen Maßnahmen anordnen, dass zusätzlich zu dem vorgestellten Vertreter eine andere Person mit den ähnlichen Eigenschaften als sein Ersatzmann vorgestellt wird, damit er in der Abwesenheit des Vertreters dieses Organs die Aufgaben durchführt. In Notfall kann das Exekutivorgan zwei Experten zur Abwicklung der dem Organ betreffenden Exekutivarbeiten in der Zentrale anwesend sind.

**Art. 20:** Aufgaben der Zentrale Dienstleistung für Auslandsinvestitionen sind wie folgt:

- 1- Erteilen von Informationen und notwendigen Beratungen dem ausländischen Investor
- 2- Durchführung von notwendigen Koordinierungen im Bezug auf Erwerb der notwendigen Genehmigungen wie Gründungsbekanntgabe, Genehmigung der Organisation für Umweltschutz, Genehmigung der Anschlüsse für Wasser, Strom, Gas, Telefon, Erkundung und Ausbeutung von Minen und so weiter bei den zuständigen Behörden vor der Ausstellung der Genehmigung zur Kapitalinvestierung.
- 3- Durchführung von notwendigen Koordinierungen in Verbindung mit Erteilung des Visums, der Aufenthaltsgenehmigung, und Arbeitsgenehmigung in Verbindung mit Auslandsinvestierung
- 4- Durchführung von notwendigen Koordinierungen in Verbindung mit der Auslandsinvestierung nach der



Ausstellung der Investierungsgenehmigung, wie zum Beispiel: Registrierung der gemeinsamen Gesellschaft, Registrierung von Bestellungen und Abwicklung der Angelegenheiten über Ein- und Ausfuhr des Kapitals, Verzollung, Steuern u.s.w.

- 5- Durchführung von notwendigen Koordinierungen durch die Vertreter der verschiedenen Organe zwischen den Exekutiveinheiten in Verbindung mit den Anträgen des ausländischen Investors.
- 6- Kontrolle der richtigen Beschlussfassungen in Verbindung mit den Auslandsinvestierungen.

## **Kapital 5- Bestimmungen über Einfuhr, Auswertung und Registrierung des Auslandskapitals**

**Art. 21:** Regelungen über Einfuhr, Auswertung und Registrierung des Auslandskapitals, sowohl Barbeträge als auch Sachanlagen sind wie folgt:

### **a- Barkapital**

- 1- bare Devisenbeträge , Gegenstand des Art. 11 Abs. (A) dieses Gesetzes, die auf einmal und allmählich, mit der Absicht in Rls. umgetauscht zu werden, ins Land eingeführt werden, werden gemäß der Bankquittung durch die Organisation auf den Namen des ausländischen Investors registriert und unter dem gesetzlichen Schutz gesetzt. Der entsprechende Rialbetrag der eingeführten Devisen wird auf Konto der Wirtschaftsunternehmung des Kapitalempfängers oder auf Konto des Projekts Gegenstand der Investierung einbezahlt.
- 2- Bare Devisenbeträge Gegenstand des Art. 11, Abs. B des Gesetzes, die auf einmal oder allmählich ins Land eingeführt und ins Rls. nicht umgetauscht werden,



werden auf Devisenkonto der Wirtschaftsunternehmung des Kapitalempfängers oder des Projekts Gegenstand der Investierung einbezahlt. Diese Beträge werden am Datum der Einzahlung auf den Namen des ausländischen Investors registriert und unter gesetzlichem Schutz gestellt. Die genannten Beträge werden unter Aufsicht und mit Zustimmung der Organisation für die Auslandseinkäufe und – Bestellungen in Zusammenhang mit der Auslandsinvestierung verwendet.

- 3- Bemerkung: der offizielle Geldnetz des Landes ist verpflichtet, in Verbindung mit den der Auslandsinvestierung betreffenden Devisenüberweisungen, die Angelegenheiten unter Angaben des Namens des Auftragsgebers, Devisenbetrag, Devisenart, Empfangsdatum, Umtauschdatums des Namens der wirtschaftlichen Unternehmung des Kapitalempfängers, und wenn sie in Rls. umgewechselt werden, den entsprechenden Rls.- Wert direkt der Organisation bescheinigen.

#### **b- Sacheinlagen**

Sacheinlage bezieht sich auf die in den Absätzen b, c und d der Art. 1 des Gesetzes, unter Definition des Auslandskapitals Fälle bei denen die Regelungen für Einfuhr, Auswertung und Registrierung sind wie folgt:

- 1- im Bezug auf sachlichen ausländischen Kapitaleinlagen, Gegenstand der Absätze b und c (bestehend aus Maschinenanlagen, Ausrüstungen, Werkzeugen und Ersatzteilen, Losen Teilen, Rohmaterialien, Zusatz- und Hilfsmitteln) wird das Handelsministerium nach der Erteilung der Zustimmung der Organisation zum Einfuhr der



Gegenstände der Sacheinlagen, die Maßnahmen zur statistischen Auftragsregistrierung und Mitteilung der zuständigen Zollbehörde zur Auswertung und Zollabfertigung der eingeführten Waren unternehmen. Die Einschätzungen des Zollamtes im Bezug auf den Preis der eingeführten Waren werden als akzeptable Auswertung betrachtet, und können auf Antrag des Investors in der Einfuhrlizenz zusätzlich zu den Kosten für Transport und Versicherung auf den Namen des ausländischen Investors eingetragen und stehen ab Verzollungsdatum unter gesetzlich Schutz. Bei bestehenden Differenzen zwischen dem von dem Zollamt geschätzten Wert und dem in der Packliste angegebenen Preis, wird die

Zollauswertung bei der Registrierung des ausländischen Kapitals beim Handelsregisteramt als Grundlage genommen.

**Vermerk 1:** Handelsministerium und die Organisation sind verpflichtet, innerhalb eines Monats ab Verkündung dieser Anordnung eine spezielle Formular zur statistischen Auftragsregistrierung der ausländischen Sacheinlagen, Gegenstand dieses Absatzes auszufertigen und danach zu handeln.

**Vermerk 2:** Das Zollamt der Islamischen Republik Iran in verpflichtet bei der Auswertung von gebrauchten Maschinenanlagen und Ausrüstungen, die der Auslandsinvestierung gehören, sie zu den Preisen für verbrachte Waren auszuwerten

**Vermerk 3:** wenn es festgestellt wird, dass die ins Land eingeführten ausländischen Sacheinlagen mangelhaft, beschädigt und unverwendbar sind, oder mit den in der Liste angegebenen und von dem Ausschuss bestätigten Spezifikationen nicht übereinstimmen, wird die Angelegenheit von dem Ausschuss überprüft,



und der Wert der betreffenden Gegenstände wird von dem Konto der eingeführten Kapital abgezogen.

- 2- in Verbindung mit den Kapitalpositionen, Gegenstand des Art. 1, Abs. D des Gesetzes (nämlich Patentrecht über Erfindungen, Techn. Know how, Handelsnamen und Zeichen und fachliche Dienstleistungen) wird die Organisation nach den notwendigen Überprüfungen den diesbezüglichen Bericht mit Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen, Gegenstand der Verträge über Technologie und Dienstleistung in dem Ausschuss erörtern und die bestätigten Beträge werden im Rahmen einer Anordnung, die von dem Ausschuss erarbeitet und von dem Minister für Wirtschaft und Finanzen bestätigt worden ist, durch den Ausschuss als Auslandskapital registriert und unter Schutz gestellt.

## **Kapital 6- Bestimmungen zum Ausfuhr des Kapitals und der Kapitalerträge**

**Art.22:** Alle Anträge, die zum Transfer des Kapitalwertes Gegenstand des Gesetzes führen, müssen aufgrund eines Berichtes der Buchprüfergesellschaft Mitglied des Verbands der offiziellen Buchprüfer Irans erfolgen. Diese Übertragungen sind nach dem Abzug aller gesetzlichen Abzüge in der von der Buchprüfungsgesellschaft bestimmten Höhe möglich.

**Art. 23:** Transfer des Kapitalbetrags und der Erträge aus der Erhöhung des Kapitalwertes, Gegenstand der Investierung des Art. 3 a des Gesetzes wird in Devisen oder auf Antrag des ausländischen Investors durch Export von erlaubten Waren erfolgen. Ausfuhr des Kapitals und der Kapitalinvestierungen, Gegenstand des Art. 3, Abs. b des Gesetzes betreffenden Erträge wird durch die aus dem Export



der erzeugten Produkte gewonnenen Devisen oder durch die aus den Erbrachten Dienstleistungen der Wirtschaftsunternehmung des Kapitalempfängers oder Export von sonstigen erlaubten Waren gewonnen Devisen.

Der Ausschuss wird anhand des Berichtes der Buchprüfungsgesellschaft über den letzten Zustand des Grundkapitals, der Höhe des Kapitalertrags und der ausländischen Investor

gehörenden Kapitalerträge die Höhe des transferbaren Betrages festlegen und mit Zustimmung die Genehmigung zum Ausfuhr der betreffenden Beträge in jedem Fall ausstellen.

**Vermerk:** wenn bei den Investitionen Gegenstand des Art. 3, Abs. b des Gesetzes, die Bereitstellung des notwendigen Devisenbetrages notwendig wird, weil der Warenexport nicht möglich ist, muss der benötigte Devisenbetrag durch das Banksystem zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 24:** Wenn die Investierungsgenehmigung im Bezug auf Abs. b und oder c des Art. 17 ausgestellt ist, wird diese Genehmigung zugleich eine Exportgenehmigung und die Wirtschaftsunternehmung des Kapitalempfängers kann die aus seinem Export gewonnen Devisen auf einem Verwahrungskonto bei einer inländischen oder ausländischen Bank einzahlen und in der Höhe der in der Investierungsgenehmigung festgelegten Ausgaben davon direkt abheben und dem ausländischen Investor bezahlen. Die darüber liegenden Devisenbeträge unterstehenden Devisenbestimmungen des Landes. Auf jeden Fall ist die Wirtschaftsunternehmung des Kapitalempfängers verpflichtet, nach der Bezahlung der betreffenden Beträge, mit der Exportbescheinigung einen schriftlichen Bericht über die Angelegenheiten der Organisation vorlegen.

**Art. 25:** die Devisen aus den Export der Auslandskapitalien sind in der für die Ausgaben notwendigen Höhe von allen den Export einschränkten Bestimmungen und Devisenbestimmungen wie leisten



von Sicherungen zur Rückführung der aus dem Export gewonnen Devisen, gemäß den Bestimmungen die bestehen oder künftig erlassen werden befreit.

**Art. 26:** wenn die gesetzlich bestehenden oder von der Regierung durchgeführten Einschränkungen, die es verhindern, dass die Wirtschaftsunternehmungen des Kapitalempfänge ihre Produkte zuexportieren, solange die gesetzlichen Einschränkungen oder die Beschlüsse der Regierung zur Verhinderung des Exportes bestehen, dürfen die Wirtschaftsunternehmungen ihre Produkte auf den Landsmärkten verkaufen und mit den Erträgen die notwendigen Devisen bei den Banken kaufen, oder erlaubte Handelswaren exportieren.

**Art. 27:** die Übertragbare Beträge, Gegenstand diese Gesetzes werden nach der Bestätigung des Ausschusses, und mit Zustimmung des Ministers für wirtschaft und Finanzen durch den ausländischen Investor von dem Banksystem gekauft und überwiesen, hierfür stellt die Zentralbank die notwendigen Devisen dem Banksystem zur Verfügung.

**Art. 28:** wenn der ausländische Investor innerhalb von 6 Monaten nach der Abwicklung der administrativen Formalitäten die transferbaren Beträge nicht ins Ausland durchführt, unterstehen diese Beträge nicht mehr diesen Gesetzbestimmungen. Ein Fortbestehen der Gesetzgültigkeit hinsichtlich dieser Beträge ist nur mit Zustimmung des Ausschusses möglich.

**Art. 29:** der ausländische Investor kann Teile und den ganzen gemäß art. 13, 14 und 15 des Gesetzes transferbaren Betrag mit Zustimmung des Ausschusses seiner Kapitalinvestierung in derselben Wirtschaftsunternehmung hinzufügen, oder nach der Abwicklung der gesetzlichen Formalitäten zum Erwerb der Investierungsgenehmigung für eine neue Investierung verwenden.

**Art. 30:** die Regierung kann unter Berücksichtigung des Art.138 des Grundgesetzes der Islamischen Republik Iran die Festlegung den zulassungsfähigen Verpflichtungsausmaß, Gegenstand des Art. 17,



Abs. 2 dieses Gesetzes den Ministern Mitglied des hohen Rates für Kapitalinvestierung übertragen. Der Ausschuss darf die Höhe der wegen des Verbots und der Verhinderung der Durchführung von finanziellen Vereinbarungen entstandenen Schaden bis zur Höhe der Zahlungsfälligen Verpflichtungen im Rahmen der durch den hohen Rat für Kapitalinvestierung Zulassungsfähigen Verpflichtungen, die in der Genehmigung angegeben worden sind, feststellen. Grundlage für die Beschlussfassung über die Befugnisse Gegenstand dieses Artikels ist die Zustimmung der Mehrheit der Minister Mitglied des genannten Rates. Die Beschlüsse sind nach der Zustimmung des Präsidenten unter Berücksichtigung des Art. 9 der Geschäftsordnung der Regierung auszustellen.

**Art. 31:** wenn der ausländische Investor seine Investierung im Iran versichert, und anhand der Versicherungspolice an dem Investor geleistet worden sind, so tritt die Versicherung anstelle des Investors und ihre stehend dieselben Recht zu, weshalb die Zahlungen geleistet worden sind. Diese Stellvertretung gilt nicht als Kapitalübertragung, es sei den, je nach dem Fall, ist Art. 4 oder 10 des Gesetzes berücksichtigt.

## **Kapital 7- allg. Bestimmungen**

**Art. 32:** Der ausländische Investor ist verpflichtet, ab Verkündungsdatum des Investierungsdatums innerhalb einer Bestimmten Zeitdauer, die je nach dem zu investierenden Projektsverhältnis festgelegt wird, ein Teil seines Kapitals ins Land einführen, womit er seine feste Absicht zur Investierung und Durchführung des Projekts zu beweisen hat. Wenn der Investor das innerhalb der festgelegte Zeit nicht tut, oder durch Vorgabe von triftigen gründen eine Verlängerung der Zeit nicht erwirkt, wird seine Investierungsgenehmigung annulliert.

**Art. 33:** der ausländische Investor ist verpflichtet, jede Änderung in seinen Namen, juristischer Form, Staatsangehörigkeit und



Änderungen über 30 Prozent in der Eigentumsberechtigung den Ausschuss mitzuteilen.

**Art. 34:** Fälle, die eine Auslandsinvestierung die Gründung einer iranischen Gesellschaft zur Folge haben, ist das Eigentumsrecht durch die Gesellschaft über das Grundstück entsprechend des Investierungsprojekts mit Zustimmung der Organisation möglich.

**Art. 35:** die zuständigen Exekutivorgane wie Außenministerium, Innenministerium für Arbeit und Sozialwesen und Ordnungsbehörde der islamischen Republik Iran sind verpflichtet bei den Sachen wie Erteilen von Visen, Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis für die Investoren und ihre Direktoren, ausländisch Experten und ihre Verwandten 1. Grads auf Antrag der Organisation, der ihre Lage als Investor bestätigt wie folgt die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:

a- Das Außenministerium muss beim Eingang des Antrags der Organisation, je nach der Art des Visums das Visum für einmalige oder mehrmalige Einreise (dreijährig) mit dem Recht auf dreimonatigen Aufenthalt für jedes Mal für die vorgesehenen Personen auszustellen und den politischen Vertretern der

Islamische Republik Iran im Ausland mitzuteilen.

b- Die o.g. Personen, die ein Visum Zweck Kapitalinvestierung erhalten haben, kann nach der Einreise in den Iran, sich an die Ordnungsbehörde der Islamischen Republik Iran wenden, die Bescheinigung der Organisation darüber, dass ihre Investierung dem Investierungsgesetz untersteht, eine dreijährige Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialwesen ist verpflichtet, ihnen, nachdem die Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist, Arbeitsgenehmigung auszustellen.

c- mit dem Erwerb einer dreijährigen Aufenthaltsgenehmigung brauchen die Investoren für ihre Ein- und Ausreise kein erneutes Visum



**Art. 36:** Verantwortlichkeit der Organisation hinsichtlich Veröffentlichung der allg. Informationen Gegenstand des Art. 21 des Gesetzes, sind in Ausmaß von Informationen, die Handelsmäßig veröffentlicht werden können. Der Ausschuss entscheidet darüber, ob er die Information veröffentlicht werden können.

**Art. 37:** Der Organisation und dem Ausschuss steht es frei, für die Durchführung der in dem Gesetz und in den Verordnungen vorgeschriebenen Aufgaben von den fachlich gewerblichen Dienstleistungen und Beratungen der Buchprüfungsanstalten, die Mitglied des offiziellen iranischen Buchprüferverbands sind, und der anderen zuständigen privaten Gesellschaften und Genossenschaften Gebrauch zu machen.

**Art. 38:** Alle Bestimmungen aus den Beschlüssen des Ministerausschusses, die in Widerspruch des Inhalts dieser Verordnung stehen, sind ab Gültigkeitsdatum dieser Verordnung ungültig.



**Abschnitte und Unterteilungen des Art. 2, Abs. d des  
Gesetzes zur Forderung und Unterstützung der  
Auslandsinvestierung.**

Abschnitt	Unterteilungen
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ackerbau und Gärtnerei</li><li>- Vieh- und Geflügelzucht</li><li>- Försterei und Weidenbau</li><li>- Zucht von Fischen und Wassertieren</li></ul>
Minen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erdöl und- Gas ( Erforschen, Ausbeuten und Befördern)</li><li>- Sonstige Mienen ( Erforschen, Ausbeuten und Verarbeiten)</li></ul>
Industrie	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nahrungsmittel, Getränke und Rauchwaren</li><li>- Textilien, Bekleidung und Leder</li><li>- Zelluloseindustrie ( Holz, Papier und ...), Drucken- und Verlagsindustrie</li><li>- Chemie, Ölprodukte, Gummi und Plastik</li><li>- Grundmetalle</li><li>- Transportindustrie und – Ausrüstungen und Autoindustrie</li><li>- Elektrische und elektronische Maschinen und Ausrüstungen ( Radio, Fernsehen und Fernmeldeanlagen)</li><li>- Elektrische und elektronische Maschinenanlagen und Ausrüstungen (die in anderen Eingliederungen nicht erwähnt sind)</li><li>- Instrumente für Medizin, Optik und Feinmessung</li><li>- Recycling</li></ul>



Wasser-, Strom und Gasversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsammeln, <span style="float: right;">Bereinigung,</span> Übertragung und Verteilung von Wasser und Abwasser</li> <li>- Produktion, Übertragung und Verteilung des Stroms</li> <li>- Raffination und Verteilung des Erdgases</li> </ul>
Bauwesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau von Infrastrukturen</li> <li>- Gebäuden und Wohnungen</li> <li>- Baumaterialien</li> </ul>
Transport und Fernmeldewesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport durch Eisenbahn</li> <li>- Transport auf Strassen</li> <li>- Transport durch Rohre</li> <li>- Transport auf Wasserwege</li> <li>- Transport per Luft</li> <li>- Logistische Dienstleistungen</li> <li>- Post und Fernmeldewesen</li> </ul>
Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzdienstleistungen ( Versicherung, Bank und ...)</li> <li>- Tourismus</li> <li>- Öffentliche Angelegenheiten</li> <li>- Kommunale Dienstleistungen</li> <li>- Ausbildung- und Erziehnungen</li> <li>- Sonstige Dienstleistungen ( Ingenieurdienste, Konstruktion ...)</li> </ul>

# **Zentrale Für Kapitalinvestierungsdienste**



Zur Beschaffung eine angemessene und praktische Organisation zur Erleichterung und Beschleunigung der den Auslandsinvestierungen im Iran betreffenden Angelegenheiten und zur Zentralisierung der Anträge zur Investierungen um einen einheitlichen Mittelpunkt, ist gemäß Art- 7 des Gesetzes zur Forderung und Unterstützung der Auslandsinvestierung, Beschluss vom 2002 die Zentrale für Kapitalinvestierungsdienste am Ort der Organisation für Investierung, wirtschaftlich und technische Hilfe Irans gegründet worden. In dieser Organisation sind die bevollmächtigt Vertreter der zuständigen Exekutivorgane wie Außenministerium, Handelsministerium, Ministerium für Arbeit und Sozialwesen, Ministerium für Industrie und Minen, Landwirtschaftsministerium, und der Organisation für Steuerangelegenheiten, Zollamt, Zentralbank, Handelsregisteramt, Organisation für Umweltschutz als Verbindungsmann, Koordinator und zur Durchführung der Exekutivarbeiten und der betreffenden Behörde betreffenden Dienstleistung in Verbindung mit den Auslandsinvestierungen beteiligt und leisten den Interessenten zur Auslandsinvestierung die notwendigen Dienste und stellen ihnen die notwendigen Informationen:

Die wichtigste Punkte dieser Dienstleistungen sind sie folgt:

- Leisten von Informationen und Beratung, die die ausländische Investoren in Verbindung mit Zulassung und Unterstützung der Auslandsinvestierung benötigen
- Durchführung von notwendigen Koordinierungen in Verbindung mit Erwerb von notwendigen Genehmigungen wie Gründungsbekanntmachung, Genehmigung der Organisation für Umweltschutz, Lizenzen für Wasser-, Strom-, Gas- und Telefonanschlüsse, Lizenz für Erforschung und Ausbeutung von Minen und... bei den zuständigen Behörden vor der Ausstellung der Investitionsgenehmigung



- Koordinierung bei Angelegenheiten wie Ausstellung von Visen, Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsgenehmigung für ausländische Staatsangehörigen
- Durchführung von notwendigen Koordinierungen über die Angelegenheiten nach der Ausstellung der Investitionsgenehmigung wie Registrierung der gemeinsamen Gesellschaft, Beststellungsregistrierung für Einfuhr von Maschinenanlagen und Ausrüstungen, Ein- und Ausfuhr des Kapitals, Zoll- und Steuerangelegenheiten u.s.w
- Durchführung von Koordinierungen und Verfolgungen in Verbindung mit Exekutivorganen der betreffenden Behörden in Verbindung mit Anträgen für Auslandsinvestitionen
- Überwachung der richtigen Durchführung der Beschlüsse über die Investitionsprojekt

Die Organisierung und der Verlauf der Arbeiten in der Zentrale für Dienstleistungen sind in der Weise, dass der ausländische Investor alle notwendigen Informationen und Methoden zur Verfügung hat, und nicht mehr notwendig ist, so dass es nicht notwendig,

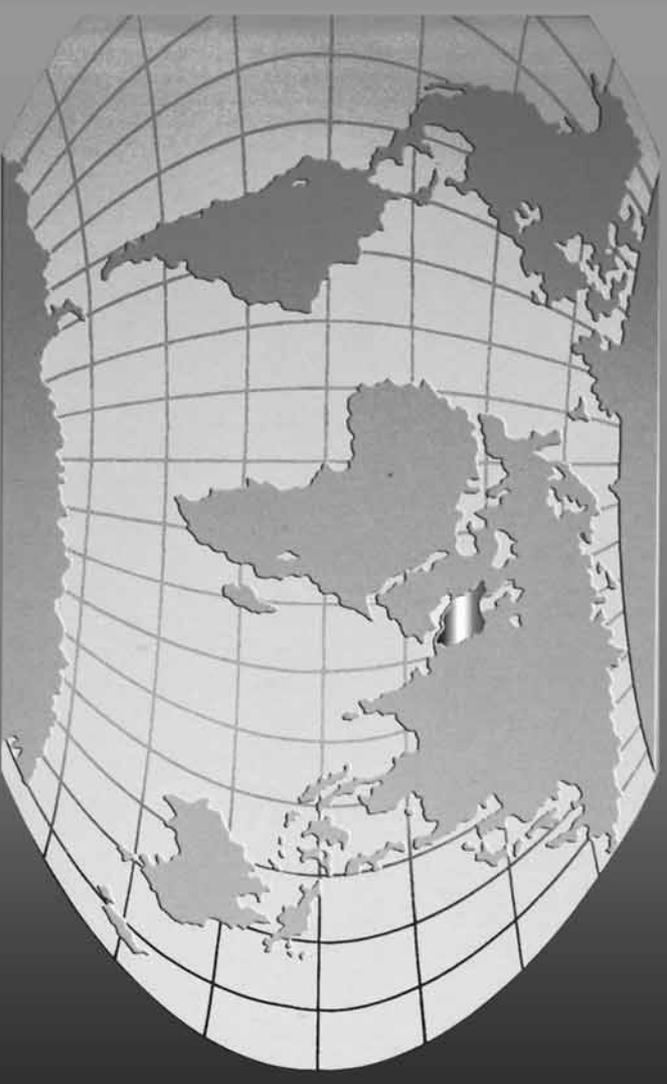
sich mehrmals hier und da hinzuwerfen. Zweifellos ist Gründung der Zentrale als einzige gesetzliche Instanz in Verbindung mit Zulassung, Forderung und Unterstützung von Auslandsinvestitionen ist ein wirksamer Schritt zur Beschleunigung der Arbeiten die Interessenten können durch persönliche Vorsprache, schriftliche und telefonische Anfrage oder per Internet Dienste dieser Zentrale in Anspruch nehmen, und viel Schnelle und Leichter mit den Investierungsangelegenheiten fertig.



Iranische Organisation für Investierung  
wirtschaftliche und technische Hilfen

# **Gesetz und Exekutivbestimmungen zur Forderung und Unterstützung von Auslandsinvestitionen**

Beschluss von 2002  
mit letzten Berichtigungen



Veröffendlicht durch: die iranische  
Organisation für Investierung,  
wirtschaftliche und technische  
Hilfen, Ministerium für  
Wirtschaft und Finanzen